

Beschluß des Regierungsrates

betreffend die

**Festsetzung von endgültigen Straßenlinien
für den Barfüßerplatz.**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

Für den **Barfüßerplatz** werden Straßenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Straßenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4851* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

Lage der Straße:

- a) Anfang: Gerbergasse.
b) Richtungsbrüche: nach Plan.
c) Ende: Weiße Gasse.

- II. Der Barfüßerplatz wird als Hauptstraße bezeichnet, er darf allseitig angebaut werden.

- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Straßenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **20. März 1951**

Verzeichnis der von den Straßenlinien berührten Liegenschaften und deren Eigentümer:

Sektion III.

- Parzelle 9 Wwe. Anna M. Merkt-Gschwindemann.
10 Léon Samalin-Freymüller.

Sektion IV.

- Parzelle 26¹ Métropole-Monopole Aktiengesellschaft.

Folgende Parzellen fallen ganz in die zukünftige Allmend des Barfüßerplatzes:

Sektion III.

- Parzelle 6² Alfred Mohler.
8 Erwin A. Naef-Clerici.
1836 Wwe. Louise O. Hartmann-Kopfmann.

NB. Die Pläne Nr. 4851 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Zimmer Nr. 38, eingesehen werden.

Beschluß des Regierungsrates
betreffend die
Festsetzung von endgültigen Straßenlinien
für den Blumenrain.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

Für den Blumenrain werden Straßenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Straßenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4851* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

- a) Anfang: Schiffflände.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Totentanz.

2. Breite der Straße:

- a) Zwischen den Straßenlinien: variabel.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 1. Juni 1935/1. April 1950 maßgebend.

- II. Der Blumenrain wird als Hauptstraße bezeichnet, er darf beidseitig angebaut werden.
- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Straßenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **20. März 1951**



Verzeichnis der von den Straßenlinien berührten Liegenschaften und deren Eigentümer:

Sektion I.

- Parzelle 800¹ Einwohnergemeinde der Stadt Basel.
9 Jules Coulin.

Die gelb punktierten Straßenlinien des Blumenrains werden aufgehoben; auch auf Parzellen:

- 10 Georges Barth-Scharfscheer.
- 11 Franz Werber-Berner und Gustav Werber-Sütterlin.
- 12 Otto Chr. Calmbach-Schwarz.
- 13 Wilhelm und Emilie Gueng-Kühne.

NB. Die Pläne Nr. 4851 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Zimmer Nr. 38, eingesehen werden.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend die

Festsetzung von endgültigen Straßenlinien für die Falknerstraße.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

Für die Falknerstraße werden Straßenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Straßenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4851* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

- a) Anfang: Rüdengasse.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Barfüßerplatz.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Straßenlinien: 15,0 m variabel.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 12. April 1950 maßgebend.

- II. Die Falknerstraße wird als Hauptstraße bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Straßenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **20. März 1951**



Von der Straßenlinie berührte Liegenschaft und deren Eigentümer.

Sektion VI.

Parzelle 240¹ Immobiliengesellschaft Gerbergasse 25 A.G.

Die Straßenlinie des Pfluggäßleins wird auf Parzelle 231 Karl Burk und Otto Friedr. Burk-Fesenmaier in eine innere Baulinie umgewandelt.

NB. Die Pläne Nr. 4851 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Zimmer Nr. 38, eingesehen werden.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend die

Festsetzung von endgültigen inneren Baulinien und Straßenlinien
für die Gerbergasse.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

Für die Gerbergasse werden innere Baulinien und Straßenlinien
endgültig festgesetzt wie folgt:

- I. Maßgebend für diese inneren Baulinien und Straßenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4851* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

- a) Anfang: Marktplatz.
- b) Auf den Parzellen, Sektion VI, 435¹, 439¹, 278⁶, 277⁴, 276³, 269⁴, 1³, 265⁴, 200², 207², 208⁴, 433⁴, 253², 426, 250¹, 423, 429, 399¹, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407¹ und 409³; Sektion III, 14³, 15² und 16¹ sind Arkaden vorgesehen, welche vom I. Stock an überbaut werden dürfen; ihre Lichthöhe muß im Minimum 3 m betragen. Der Minimalabstand der Pfeiler unter sich muß 3 m und derjenige zwischen Pfeiler und innerer Baulinie 3,00 m, 4,00 m und 4,40 m betragen. Die Festsetzung des Raumes, welchen die Pfeiler einnehmen dürfen (Pfeilerquerschnitt) bleibt bis zum Zeitpunkt der Erstellung vorbehalten. Die Bodenhöhe hat in der Arkade der Höhe des anschließenden Trottoirs zu entsprechen.
- c) Ende: Barfüßerplatz.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: ca. 22,90 m und ca. 21,50 m.
- b) Zwischen den Straßenlinien: 13,50 m und variabel, und ca. 16,50 m.
- c) Arkaden, links: 4,00 m; rechts: 5,40 m und 5,00 m.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 5. Juni 1950 maßgebend.

- II. Die Gerbergasse wird als Hauptstraße bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese inneren Baulinien und Straßenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **20. März 1951**



*Verzeichnis der von den inneren Baulinien und Straßenlinien
berührten Liegenschaften und deren Eigentümer:*

Sektion VI.

Parzelle 433⁴ Schweizerische Volksbank.

253² La Genèvoise, Compagnie d'assurances sur la vie.

- 426 Henri Günther-Ackermann.
- 423 Wwe. Sabine Schweisgut-Im-Hof; Theod. Muzert-Im-Hof und Melchior Im-Hof-Borer.
- 429 Georges Alb. Kaller-Kimche.
- 399¹ Lukas Böhme-Meyer und Theodor Rietschi-Allemann.
- 400 Walter Lüthy-Deiss.
- 401 Marie L. Hans, Marguerite Al. Hans und Henriette A. Hans.
- 402 August Graf-Graf.
- 403 Frithjof Fehse-Hartmann.
- 404 Lucien Wyler-Küpfer.
- 405 Otto Althaus-Wyss.
- 406 Ernst Zimmermann-Weber.
- 407¹ Wilhelm Langmesser-Leyensätter.
- 409³ Tuch A.G.

Von den Straßenlinien berührte Liegenschaften:
Sektion III.

- Parzelle 10 Léon Samalin-Freymüller.
- 773³ Friedrich E. Seiler-Vogt.

Sektion IV.

- Parzelle 11 Walter Hablützel.
- 12 Giuseppina S. Mauri-Puricelli.
- 20 Marie A. Baud-Poinsard.
- 21 Rosa M. Doetschmann-Mondet.

Sektion VI.

- Parzelle 231 Karl Burk und Otto Friedr. Burk-Fesenmaier.
- 367 Arthur Ad. Kreis-Singer und Marguerite Glaettli-Kreis.
- 369 Joseph Wulf und Jochewet Fromer-Szymanski.
- 370 Emil Jeisi-Stoll.

Von den inneren Baulinien berührte Liegenschaften:
Sektion III.

- Parzelle 14³ Brauerei zum Warteck A.G. vorm. B. Füglistaller.
- 15² Gottlieb Weber-Urech.

Sektion VI.

- Parzelle 435¹ Otto Deiss-Schiesser.
- 439¹ Neue Warenhaus A.G.
- 278⁶ G. Eiche Aktiengesellschaft.
- 277⁴ G. Kiefer & Cie. Aktiengesellschaft.
- 276³ Gertrud Math. Schneeberger-Lerch und Kons.
- 269⁴ Wwe. Elisabeth Marg. Bruckner-Georg und Kons.
- 1³ Rum Company Ltd.
- 265⁴ Zum Grünfahl A.G.
- 250¹ Wwe. Sabine Schweisgut-Im-Hof, Melchior Im-Hof-Borer und Theodor Muzert-Im-Hof.
- 200² Aktiengesellschaft zur Laute.
- 207² Zunft zu Safran.
- 208⁴ Schweizerische Eidgenossenschaft.

Sektion VI.

- Parzelle 198¹ Anna P. L. Fahr-Dietrich und Kons., fällt ganz in die Arkade der Gerbergasse.

Die gelb punktierten Straßenlinien der Gerbergasse werden aufgehoben.

NB. Die Pläne Nr. 4851 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Zimmer Nr. 38, eingesehen werden.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend die

Festsetzung von endgültigen inneren Baulinien und Straßenlinien
für die Kürschnergasse.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

Für die Kürschnergasse werden innere Baulinien und Straßenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Maßgebend für diese inneren Baulinien und Straßenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4851* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

- a) Anfang: Grünpfahlgasse.
- b) Auf den Parzellen Sektion III 15², 16¹ sind Arkaden vorgesehen, welche vom I. Stock an überbaut werden dürfen; ihre Lichthöhe muß im Minimum 3 m betragen. Der Minimalabstand der Pfeiler unter sich muß 3 m und derjenige zwischen Pfeiler und innerer Baulinie 3,00 m betragen. Die Festsetzung des Raumes, welchen die Pfeiler einnehmen dürfen (Pfeilerquerschnitt) bleibt bis zum Zeitpunkt der Erstellung vorbehalten. Die Bodenhöhe hat in der Arkade der Höhe des anschließenden Trottoirs zu entsprechen.
- c) Ende: Barfüßerplatz.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Straßenlinien: 14,5 und 15,0 m variabel.
- b) Arkade, links: 4,00 m.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 24. Juni 1950 maßgebend.

- II. Die Kürschnergasse wird als Hauptstraße bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.
- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese inneren Baulinien und Straßenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **20. März 1951**



*Verzeichnis der von den Straßenlinien berührten Liegenschaften
und deren Eigentümer:*

Sektion VI.

- Parzelle 356 Sophie Seiffert.
357² Immobilien-Gesellschaft Rhein A.G.
359 Einwohnergemeinde der Stadt Basel.
360 Einwohnergemeinde der Stadt Basel.
361¹ Wwe. Elisabeth Kumpf-Krebs und Konsorten.
362¹ Anton F. Rensch-Heinze.
363 Wwe. Charlotte Pohl-Spreyermann und Konsorten.
364³ Einwohnergemeinde der Stadt Basel.
365 Einwohnergemeinde der Stadt Basel.
366 Maria Stadel-Dienlin.
367 Arthur A. Kreis-Singer und Marguerite Glaettli-Kreis.
368 Adrian Bühlmann-Weinhardt.
369 Joseph W. und Jochewet Fromer-Szymanski.
370 Emil und Martha Jeisi-Stoll.
371 Ernesto Apollo.
372 Walter Lüthy-Deiß.
374¹ Karl A. Hartmann-Kaufmann.
375 Karl Dietrich-Meier u. Cons.
376 Wwe. Marie Haffter-Bosshart.
393² Jakob Faude-Appel.
395 Ernst F. Kühner.

Sektion III.

- Parzelle 33² Actienbrauerei Basel.
14³ Brauerei zum Warteck A.G., vormals B. Füglistaller.
16¹ Bruno L. Jeck-Gamper.

Von der Straßenlinie und inneren Baulinie berührte Liegenschaft:

Sektion III.

- Parzelle 15² Gottlieb Weber-Urech.

Folgende Parzellen fallen ganz in die zukünftige Allmend der Kürschnergasse:

Sektion III.

- Parzelle 34 Adolf Küfer.
477² Actienbrauerei Basel.
17¹ Maria und Gertrud Hüglin.

Die gelb punktierten Straßenlinien des Gerbergäßleins und des Rümelinsplatzes werden aufgehoben.

Die Straßenlinien des Leonhardsberges und der Grünpfahlgasse sind nach Plan zu ergänzen.

NB. Die Pläne Nr. 4851 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Zimmer Nr. 38, eingesehen werden.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend die

Festsetzung von endgültigen Straßenlinien für die Leonhardsstraße.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

Für die Leonhardsstraße werden Straßenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Straßenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4851* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

- a) Anfang: Kohlenberg.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Steinengraben.

2. Breite der Straße:

- a) Zwischen den Straßenlinien: ca. 12,0 m.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 9. Februar 1951 maßgebend.

- II. Die Leonhardsstraße wird als Hauptstraße bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Straßenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **20. März 1951**



Verzeichnis der von den Straßenlinien berührten Liegenschaften und deren Eigentümer:

Sektion III.

Parzelle	39 ²	Clemenz A. Hegglin.
	395 ¹	Clemenz A. Hegglin.
	42	Einwohnergemeinde der Stadt Basel.
	1194	Graeter & Cie.
	45	Kanton Basel-Stadt.
	1054 ³	Kanton Basel-Stadt.
	841 ⁴	Benno Kaufmann-Kahn.
	842 ²	Karl Gutknecht-Kernberger und Konsorten.
	47 ⁴	Franz A. Ehrat-Purtscher.

NB. Die Pläne Nr. 4851 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Zimmer Nr. 38, eingesehen werden.

Beschluß des Regierungsrates
betreffend die
Festsetzung von endgültigen Straßenlinien
für den Marktplatz.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

Für den **Marktplatz** werden Straßenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Straßenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4851* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

Nördliche Seite des Marktplatzes.

2. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist teilweise das Längenprofil vom 23. März 1950 maßgebend.

- II. Der Marktplatz wird als Hauptstraße bezeichnet, er darf allseitig angebaut werden.

- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Straßenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **20. März 1951**



*Verzeichnis der von den Straßenlinien berührten Liegenschaften
und deren Eigentümer:*

Sektion VI.

Parzelle 45¹ Weitnauer & Cie.
438 Zur Brodlaube A.G.

Die gelb punktierten Straßenlinien der Marktgasse werden aufgehoben und sind auf folgenden Parzellen zu löschen:

Sektion VI.

Parzelle 51 Wwe. Anna Kirchhofer-Bauer, Ludwig Bauer-Würtz, Konrad Bauer-Siefert.
52 Einwohnergemeinde der Stadt Basel.
54 Wwe. Anna M. E. Späth-Klauke.
55¹ Anna E. Reinhardt-Birmann und Karl Jak. Birmann-Kleckler.

NB. Die Pläne Nr. 4851 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Zimmer Nr. 38, eingesehen werden.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend die

**Festsetzung von endgültigen Straßenlinien
für die Münzgasse.**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

Für die **Münzgasse** werden Straßenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Straßenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4851* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

- a) Anfang: Hutgasse/Spalenberg.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Grünpfahlgasse.

2. Breite der Straße:

- a) Zwischen den Straßenlinien: 15,0 m variabel.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 6. April 1950 maßgebend.

- II. Die Münzgasse wird als Hauptstraße bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.
- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Straßenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **20. März 1951**

*Verzeichnis der von den Straßenlinien berührten Liegenschaften
und deren Eigentümer.*

Sektion VI.

- Parzelle 297 Lisette Hunziker und Wwe. Louise Gschwind-Hunziker.
298 Anton Fohrer-Braun.
299 Clara Graf-Gloor.
300 Brauerei Feldschlößchen.
310² Preiswerk Söhne Aktiengesellschaft.
277⁴ G. Kiefer & Cie. Aktiengesellschaft.
276³ Wwe. Gertrud Math. Schneeberger-Lerch und Kons.
271 Wwe. Gertrud Math. Schneeberger-Lerch und Kons.
270 Robert Kirchhofer-Heck.
267⁴ Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen in Basel.
354² Max Mühlberg.
355¹ Armando Ardizzoia-Hügin.

Die gelb punktierten Straßenlinien und Baufluchtlinien des Münzgäßleins und des Rümelinsplatzes werden aufgehoben; die gelb punktierten Straßenlinien des Rümelinsplatzes auch auf folgenden Parzellen:

Sektion VI.

- Parzelle 350 Frieda Streicher-Zinser und Wwe. Maria Kath. Geissmann-Zinser.
352² Paul Obrist.

NB. Die Pläne Nr. 4851 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Zimmer Nr. 38, eingesehen werden.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend die

Festsetzung von endgültigen Straßenlinien
für die Schnabelgasse.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

Für die Schnabelgasse werden Straßenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Straßenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4851* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

- a) Anfang: Spalenberg.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Münzgasse.

2. Breite der Straße:

- a) Zwischen den Straßenlinien: 11,00 m und variabel.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 25. Februar 1950 maßgebend.

- II. Die Schnabelgasse wird als Hauptstraße bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Straßenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **20. März 1951**

Die gelb punktierten Straßenlinien der Schnabelgasse und des Trillengäßleins werden aufgehoben; auch auf folgenden Parzellen:

1. Schnabelgasse.

Sektion II.

Parzelle	94	Einwohnergemeinde der Stadt Basel.
	96	Einwohnergemeinde der Stadt Basel.
	97	Paul Staedeli-Wehrli.
	128	Josef Lehmann-Schaal.
	129	Friedrich Philipp Richter-Hild und Konsorten.
	130	Einwohnergemeinde der Stadt Basel.
	131	Wilhelm Vogel.
	132	Balthasar Emil Fischer-Würth und Maria Marg. D. Fischer.
	133	Elise Voegeli.

2. Trillengäßlein.

Sektion VI.

Parzelle	324 ¹	Wwe. Elise Siegrist-Kueny.
	326	Donald Edw. Brun-Traversini.
	343 ¹	Einwohnergemeinde der Stadt Basel.

Die Straßenlinie der Münzgasse ist nach Plan zu ergänzen.

Das Grundbuchamt wird angewiesen, die Reserve betr. „Verzicht auf Umbaukosten usw.“ bei Straßenkorrekturen auf nachstehenden Parzellen zu löschen.

Sektion II.

Parzellen 94, 128.

Sektion VI.

Parzelle 326

NB. Die Pläne Nr. 4851 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Zimmer Nr. 38, eingesehen werden.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend die
Festsetzung von endgültigen Straßenlinien
für die Schneidergasse.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

Für die Schneidergasse werden Straßenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Straßenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4851* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

- a) Anfang: Spiegelgasse.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Spalenberg.

2. Breite der Straße:

- a) Zwischen den Straßenlinien: 15,00 m und variabel.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 6. April 1950 maßgebend.

- II. Die Schneidergasse wird als Hauptstraße bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Straßenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **20. März 1951**



*Verzeichnis der von den Straßenlinien berührten Liegenschaften
und deren Eigentümer:*

Sektion II.

- | | | |
|----------|------------------|---|
| Parzelle | 1 | Einwohnergemeinde der Stadt Basel. |
| | 2 | Wwe. Rosa Schüepp-Wälchli. |
| | 3 | Gottlieb Brönnimann-Remy. |
| | 4 | Ida Tschan-Winter. |
| | 6 ¹ | Franz Karl Kopp-Thürkauf. |
| | 7 | Augusto Bandini-Costi. |
| | 8 | Wwe. Elmire Helena Elber-Baer und Kons. |
| | 9 | Luise Schmidt und Anna Schmidt. |
| | 21 | Emil Hagist-Hötzl. |
| | 113 | Elsa Banga-Sänger. |
| | 114 | Otto Schumacher-Cretton. |
| | 116 | Fritz Blaser-Zimmermann und Kons. |
| | 117 | Fritz Blaser & Cie. Aktiengesellschaft. |
| | 118 | Paul Renz-Karrer. |
| | 119 | Emma Wilh. Huber-Klein. |
| | 120 | Alfred Mangold-Zumsteg und Kons. |
| | 121 ² | Preiswerk Söhne Aktiengesellschaft. |

Sektion VI.

Parzelle 142 Wwe. Rosina Köppel-Bucher und Kons.
143² Paul M. B. Schmidt-Hackbarth.

Die Straßenlinie des Totengäßleins ist nach Plan zu ergänzen.

Die gelb punktierten Baufluchtlinien der Schneidergasse werden auf Parzellen 120 und 121² aufgehoben.

Die gelb punktierten Straßenlinien der Schneidergasse, des Imbergäßleins, der Andreasgasse und des Totengäßleins werden aufgehoben; auch auf folgenden Parzellen:

1. *Schneidergasse.*

Sektion VI.

Parzelle 141 Kilian und Anna Fluck-Walck.

2. *Imbergäßlein.*

Sektion II.

Parzelle 22 Einwohnergemeinde der Stadt Basel.
23 Einwohnergemeinde der Stadt Basel.
24 Einwohnergemeinde der Stadt Basel.
25 Taceo G.m.b.H.
26 Taceo G.m.b.H.
105 Einwohnergemeinde der Stadt Basel.
106 Ernst Gottfried Knecht und Kons.
115 Einwohnergemeinde der Stadt Basel.

3. *Andreasgasse.*

Sektion II.

Parzelle 99² Ingeborg Maurer-Schmidt.
106 Ernst Gottfried Knecht und Kons.
107 Stächelin & Co.
108 Giuseppe Giorgio Pisana†.
110 Einwohnergemeinde der Stadt Basel.
115 Einwohnergemeinde der Stadt Basel.
116 Fritz Blaser-Zimmermann und Kons.
118 Paul Renz-Karrer.
119 Emma Wilh. Huber-Klein.
121² Preiswerk Söhne Aktiengesellschaft.
124 Marie Möschinger-Bachmann.
125 Marcel Heitzmann-Eglauf.
126 August Koch-Guldimann.
127¹ Paul M. B. Schmidt-Hackbarth.
128 Josef Lehmann-Schaal.

4. *Totengäßlein.*

Sektion II.

Parzelle 35 Emil Müller-Stopp.
37 Eugen Köhnlein Wwer. und Kons.
38 Karl Lindner †.

NB. Die Pläne Nr. 4851 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Zimmer Nr. 38, eingesehen werden.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend die

**Festsetzung von endgültigen Straßenlinien
für den Spalenberg.**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

Für den Spalenberg werden Straßenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Straßenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4851* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

- a) Anfang: Schneidergasse/Münzgasse.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Schnabelgasse.

2. Breite der Straße:

- a) Zwischen den Straßenlinien: 6 m variabel.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 3. März 1950 maßgebend.

- II. Der Spalenberg wird als Hauptstraße bezeichnet, er darf beidseitig angebaut werden.

- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Straßenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den

20. März 1951

*Verzeichnis der von den Straßenlinien berührten Liegenschaften
und deren Eigentümer.*

Sektion VI.

- Parzelle 297 Lisette Hunziker und Wwe. Louise Gschwind-Hunziker.
298 Anton Fohrer-Braun.
299 Clara Graf-Gloor.
300 Brauerei Feldschlößchen.
301 Bell A.G.
302¹ Società Anonima Immobiliare Cisalpina.

Die gelb punktierten Straßenlinien und Baufluchtlinien des Spalenberges werden aufgehoben.

1. Die Straßenlinien auf folgenden Parzellen:

Sektion II.

- Parzelle 128 Josef Lehmann-Schaal.
129 Friedrich Philipp Richter-Hild und Kons.
130 Einwohnergemeinde der Stadt Basel.
133 Elise Voegeli.
134 Berthe Kahn-Weil.
135 Emma Wagner-Trogus.

Sektion VI.

- Parzelle 302¹ Società Anonima Immobiliare Cisalpina.

2. Die Baufluchtlinien auf folgenden Parzellen:

Sektion II.

- Parzelle 121² Preiswerk Söhne Aktiengesellschaft.
124 Marie Möschinger-Bachmann.
125 Marcel Heitzmann-Eglauf.
126 August Koch-Guldimann.
127¹ Paul M. B. Schmidt-Hackbarth.
136 Emil Haas-Studer und Kons.
137 Emil Wiesli-Duggan.
138 Frieda Muffler.
139 Clara Alice Angst.
89 Marie Elise Eschenbacher-Mayer.
88 Gertrud Weiss.

Das Grundbuchamt wird angewiesen, die Reverse betr. „Verzucht auf Umbaukosten usw.“ bei Straßenkorrekturen auf nachstehenden Parzellen zu löschen:

Sektion II.

- Parzelle 128, 139

NB. Die Pläne Nr. 4851 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Zimmer Nr. 38, eingesehen werden.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend die

Festsetzung von endgültigen inneren Baulinien und Straßenlinien
für die Spiegelgasse.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

Für die Spiegelgasse werden innere Baulinien und Straßenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Maßgebend für diese inneren Baulinien und Straßenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4851* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

- a) Anfang: Blumenrain.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan. Auf Parzelle Sektion I 92¹ und Sektion VI 139¹ sind Arkaden vorgesehen, welche vom I. Stock an überbaut werden dürfen; ihre Lichthöhe muß im Minimum 3 m betragen. Der Minimalabstand der Pfeiler unter sich muß 4–5 m und derjenige zwischen Pfeiler und innerer Baulinie 4 m betragen. Die Festsetzung des Raumes, welchen die Pfeiler einnehmen dürfen (Pfeilerquerschnitt), bleibt bis zum Zeitpunkt der Erstellung vorbehalten. Die Bodenhöhe hat in den Arkaden der Höhe der anschließenden Trottoirs zu entsprechen.
- c) Ende: Marktplatz.

2. Breite der Straße:

- a) Zwischen den Straßenlinien: 20,00 m und variabel.
- b) Arkaden, rechts 5,00 m und ca. 4,5 m.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 5. April 1950 maßgebend.

- II. Die Spiegelgasse wird als Hauptstraße bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.
- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese inneren Baulinien und Straßenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **20. März 1951**



*Verzeichnis der von den Straßenlinien berührten Liegenschaften
und deren Eigentümer:*

Sektion I.

Parzelle	84 ¹	Aktiengesellschaft Hôtel zum Storch.
	85 ¹	Aktiengesellschaft Hôtel zum Storch.
	94 ¹	Aktiengesellschaft Hôtel zum Storch.
	88	Einwohnergemeinde der Stadt Basel.
	89	Aktiengesellschaft Hôtel zum Storch.
	90	Gittel Diamant, Rouben Diamant, Naum Diamant.
	91	Einwohnergemeinde der Stadt Basel.
	1784	Paul Scheuchzer-Brunner.

Von der inneren Baulinie berührte Liegenschaften:

Sektion I.

Parzelle	92 ¹	Bürgergemeinde Basel.
----------	-----------------	-----------------------

Sektion VI.

Parzelle	139 ¹	Albert Adler-Casonato.
----------	------------------	------------------------

Die gelb punktierten Straßenlinien der Stadthausgasse, des Fischmarktes, des Kellergäßleins und des Totengäßleins werden aufgehoben.

Folgende Parzellen fallen ganz in die zukünftige Allmend der Spiegelgasse.

Sektion VI.

Parzelle	49 ²	Fischmarkt A.G.
	51	Wwe. Anna Kirchhofer-Bauer, Ludwig Bauer- Würtz, Konrad Bauer-Siefert.
	52	Einwohnergemeinde der Stadt Basel.
	53 ¹	Max Carl Ramstein-Burri.
	54	Wwe. Anna M. E. Späth-Klauke.
	55 ¹	Anna E. Reinhardt-Birmann und Karl Jak. Birmann-Kleckler.
	58 ³	Paul Joh. Schumacher-Gossweiler.

NB. Die Pläne Nr. 4851 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Zimmer Nr. 38, eingesehen werden.